

## **BGer 9C\_822/2017 vom 19. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_822\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_822_2017)

FR: TF 9C\_822/2017 du 19 février 2018

IT: TF 9C\_822/2017 del 19 febbraio 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz auf Rüge hin oder von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ). Eine solche Verletzung von Bundesrecht liegt etwa vor, wenn der angefochtene Entscheid eine entscheidungswesentliche Tatfrage, im Streit um eine Rente der Invalidenversicherung namentlich Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person, auf unvollständiger Beweisgrundlage beantwortet (Urteil 9C\_558/2016 vom 4. November 2016 E. 3 mit Hinweis; vgl. auch BGE 132 III 83 E. 3.5 S. 88).

#### **E. 2**

Mit Urteil 9C\_720/2007 vom 28. April 2008 (Dispositiv-Ziffer 1 i.V.m. E. 4.2) verpflichtete das Bundesgericht die Beschwerdegegnerin, die zur erwerblichen Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit erforderlichen Vorkehren zu treffen und danach über die im Grundsatz gebotene Rentenrevision in zeitlicher und masslicher Hinsicht neu zu verfügen.

#### **E. 3**

Die Vorinstanz hat zur letztinstanzlich einzig noch streitigen Aufhebung der ganzen Rente durch die Beschwerdegegnerin erwogen, die vom Bundesgericht als notwendig erachteten Eingliederungsmassnahmen hätten aufgrund der mangelnden Mitwirkung der Beschwerdeführerin nicht durchgeführt werden können. Das im voll beweiskräftigen ABI-Gutachten vom 20. Juli 2006 festgelegte Zumutbarkeitsprofil habe sich nur minim verändert. Es bestehe nach wie vor eine 80%ige Arbeits- und Leistungsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit, jedoch mit der zusätzlichen Einschränkung, dass nach der Rückenoperation vom 8. Dezember 2010 keine schweren (und auch keine mittelschweren) Arbeiten mehr zumutbar seien. Der Einkommensvergleich in der angefochtenen Verfügung, welcher einen nicht anspruchsbegründenden Invaliditätsgrad von 20 % ergeben hatte ( Art. 28 Abs. 2 IVG ), gebe zu keinen Bemerkungen Anlass und werde auch nicht beanstandet.

#### **E. 4**

Für die Festsetzung der Arbeitsfähigkeit sowie die Beurteilung der Zumutbarkeit der verschiedenen, allesamt vorzeitig abgebrochenen Eingliederungsmassnahmen (Belastbarkeitstrainings, Arbeitsmarktlich-Medizinische Abklärung) in der Zeit nach dem Urteil 9C\_720/2007 vom 28. April 2008 hat die Vorinstanz neben dem ABI-Gutachten vom

20. Juli 2006 wesentlich auf die Berichte der RAD-Ärztin Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 6. März 2009, 31. Januar 2013 und 26. November 2014 abgestellt. Danach ist "seit 2010 nach der Wirbelsäulenoperation dahingehend ein neuer Zustand gegeben (...), als schwere (und auch mittelschwere) Arbeiten nicht mehr zumutbar sind".

Die Beschwerdeführerin bestreitet den Beweiswert der RAD-ärztlichen Beurteilung.

#### **E. 4.1**

Einem ärztlichen Bericht kommt Beweiswert zu, wenn er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) erstellt worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Situation und Zusammenhänge einleuchtet und wenn die Schlussfolgerungen des Arztes begründet sind ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232).

##### **E. 4.1.1**

Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, im Wesentlichen oder einzig auf versicherungsinterne medizinische Unterlagen abzustellen. In solchen Fällen sind an die Beweiswürdigung jedoch strenge Anforderungen in dem Sinne zu stellen, dass bei auch nur geringen Zweifeln an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen ergänzende Abklärungen vorzunehmen sind ( BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229; 122 V 157 E. 1d S. 162).

##### **E. 4.1.2**

Selbst nicht auf eigenen Untersuchungen beruhende Berichte und Stellungnahmen regionaler ärztlicher Dienste können beweiskräftig sein, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, mithin die direkte fachärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt (Urteil 9C\_558/2016 vom 4. November 2016 E. 6.1 mit Hinweis).

#### **E. 4.2**

Gemäss dem Operationsbericht vom 8. Dezember 2010 litt die Beschwerdeführerin an einer "Lumboischialgie links bei Foraminalstenose L4/5 und L5/S1 links". Beim Eingriff wurde eine "Dekompression L4/5 und L5/S1 inkl. Foraminotomie und Rhizotomie" vorgenommen. Die Einschätzung der Folgen der Operation betrifft in erster Linie die Fachgebiete Orthopädische Chirurgie, Orthopädie und Rheumatologie. Dr. med. B. \_\_\_\_\_ ist Fachärztin für Allgemeine Medizin. Es kommt dazu, dass sie die Versicherte zwar am 2. März 2009, danach jedoch nicht mehr persönlich untersucht hat. Darin ist mit Blick auf die Bedeutung der klinischen Untersuchung bei die Wirbelsäule betreffenden Diagnosen (vgl. Urteil 9C\_335/2015 vom 1. September 2015 E. 4.2.2) und das Fehlen einer fachärztlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit sowie einer Umschreibung des funktionellen Leistungsvermögens seit der Operation vom 8. Dezember 2010 eine unvollständige Tatsachenfeststellung zu erblicken. Daran vermag der vorinstanzlich erwähnte Umstand nichts zu ändern, dass das MRI der Lendenwirbelsäule vom 6. Februar 2014 im Vergleich zur Voruntersuchung vom 16. Oktober 2012, welche insgesamt keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine radikuläre Kompression ergeben hatte, keine wesentlichen Veränderungen, insbesondere kein Diskushernienrezidiv, zeigte. Eine lumbale Symptomatik kann, je nach Ausprägung und Schweregrad, die Arbeitsfähigkeit auch ohne radikuläre Beteiligung einschränken (Urteil 9C\_870/2010 vom 24. Januar 2011 E. 4.3).

### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten erlauben die medizinischen Unterlagen nicht, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin (zeitlicher Umfang und Belastungsprofil) in zuverlässiger Weise einzuschätzen. Der angefochtene Entscheid beruht somit in einem wesentlichen Punkt auf unvollständiger Beweisgrundlage (E. 1). Die Beschwerdegegnerin wird ein fachärztliches Gutachten einzuholen haben und danach über die im Grundsatz gebotene Rentenrevision in zeitlicher und masslicher Hinsicht neu verfügen.

Bei diesem Ergebnis braucht auf die Vorbringen in der Beschwerde zur Frage, ob die Versicherte ihre Mitwirkungspflichten verletzt habe, nicht eingegangen zu werden.

### **E. 5**

Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch, der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen, gegenstandslos.

### **E. 6**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und der Beschwerdeführerin eine Parteienschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.